

## **Mein Gott – Dein Gott - Kein Gott? Erzieherinnenkongress Frankfurt 1.10.2008**

Prof. Dr. Albert Biesinger, Dr. Anke Edelbrock, Prof. Dr. Friedrich Schweitzer, Universität Tübingen

### **„Was darf ich? Was muss ich?“**

#### **Rechtliche und pädagogische Aspekte interreligiöser Erziehung**

Mit 65 Teilnehmerinnen und Teilnehmern fand das Forum „Was darf ich? Was muss ich? Rechtliche und pädagogische Aspekte interreligiöser Erziehung“ einen großen Zuspruch. Wir sehen darin einen Hinweis auf den großen Klärungsbedarf, der aufseiten der Erzieherinnen zum Thema interreligiöse Erziehung besteht.

Um eine angemessene Gesprächsatmosphäre für einen Austausch zu schaffen, teilten wir das Plenum in drei Kleingruppen auf. In diesem Rahmen fanden Erfahrungsaustausch und Diskussion statt. Dabei sammelte jede Kleingruppe Statements und Fragen, die im Anschluss im Plenum diskutiert wurden. Folgende Gesprächsinhalte wurden jeweils auf einem Flipchart festgehalten:

#### Kleingruppe I

- Träger
- Eigenes – Fremdes
- Unterstützung: Wo bekomme ich sie?
- Teilnahme an gottesdienstlichen Handlungen
- interreligiös: Was darf ich nicht?

#### Kleingruppe II

- Wie verschiedene Religionen reinholen?
- Elternarbeit und Transparenz in interreligiösen Fragen
- Kontakte zwischen den Eltern
- muslimische Kinder begleiten
- Interreligiöse Thematik in Ausbildung und Fortbildung
- christlicher Gottesdienst und muslimische Kinder
- Elternarbeit
- Was darf man in der Praxis? (auch rechtlich, zum Beispiel beim gemeinsamen Beten)

#### Kleingruppe III

- islamische Feste: Wie können wir sie berücksichtigen?
- religionspädagogische Konzeption: Wie kann der Islam bereits hier berücksichtigt werden? Was sagt der kirchliche Träger dazu?
- rechtliche Aspekte: Gibt es sie?
- interreligiös: Wie integriere ich diesen Aspekt, auch wenn wenige muslimische Kinder anwesend sind?
- Wie behält die christliche Einrichtung in der Pluralität ihr Profil?
- Umgang mit Kindern, die zwischen zwei Religionen leben?
- Ritual/Tischgebet: Was tue ich, wenn ein muslimisches Kind in meiner christlichen Einrichtung ein Kreuzzeichen macht und die Eltern sich empören?
- muslimische Kinder im Gottesdienst: Geht das? Wenn ja, wie?

- Tod eines muslimischen Kindes → Wie reagiere ich in einer christlichen Einrichtung?

Wenn an dieser Stelle auch nicht das ganze Gespräch wiedergegeben werden kann, so sollen doch zumindest wichtige Basisinformationen zu den behandelten Themen, die wir in diesem Workshop kommunizierten, genannt werden.

### **Klarheit und Transparenz**

Für die interreligiöse Arbeit in Kindertageseinrichtungen steht das Gebot der Klarheit und Transparenz an erster Stelle.

Mit der Erstellung einer religionspädagogischen Konzeption wird das je Eigene einer Einrichtung auf diesem Gebiet formuliert und für alle transparent gemacht. So war es zum Beispiel einer evangelischen Einrichtung besonders wichtig, den Kindern einen verantwortlichen Umgang mit der Schöpfung zu vermitteln. Auch in ihrer Konzeption wurde dies formuliert. In der Begegnung mit der islamischen Religion – dem, wie die erste Kleingruppe es formulierte, Fremden – wird dann schnell deutlich, dass der Islam, ebenso wie das Judentum und das Christentum, den einen und einzigen Gott als Schöpfer und Erhalter der Schöpfung verehrt. Ein respektvoller und verantwortlicher Umgang mit der Schöpfung ist allen drei Religionen gemein, ein Dank an den Schöpfer auch.

Feiert man nun mit den Kindern das Erntedankfest, so macht man ihnen deutlich, dass es sich hierbei um ein christliches Fest handelt. Dies zeigt dann die geforderte Transparenz und Klarheit gegenüber den Kindern. Judentum, Christentum, Islam – das sind für Kinder zunächst nur abstrakte und unfassbare Begriffe! Im Kindergartenalltag können wir beginnen, sie ihnen in ersten, kindgemäßen Begegnungen vertrauter zu machen. An islamischen und jüdischen Festtagen kann den entsprechenden Kindern dann zum Beispiel gratuliert werden. Vielleicht findet sich auch eine muslimische Mutter, die in die Einrichtung kommt, um vom islamischen Fest zu berichten? So könnte beispielsweise ein Umgang mit Kindern aussehen, die – wie es in der Kleingruppe III angefragt wurde – zwischen zwei Religionen leben.

Dieses Beispiel macht auch die notwendige Transparenz gegenüber den Eltern deutlich. Eltern müssen wissen, was in der Einrichtung passiert. Um es formulieren zu können, bedarf es seitens der Einrichtung eines hohen Maßes an Reflexion des eigenen Handelns. So zum Beispiel bei der Frage nach einem Tischritual/Tischgebet, die in der Kleingruppe III angesprochen wurde: Was wollen wir vor dem Essen tun? Wir wollen Gott, dem Schöpfer, danken. Tun wir das dann in einer Form, in der alle Kinder mitsprechen können, quasi in einem interreligiösen Gebet? Dann kann das

Kreuzzeichen nicht Bestandteil des Gebetes sein. Gleichwohl muss aber nicht auf das Kreuzzeichen verzichtet werden. Wenn es jedoch gemacht wird, bedarf es auch hier wieder einer großen Transparenz! Christinnen und Christen machen das Kreuzzeichen (in Bezug auf die interkonfessionelle Arbeit möge hier auch jede Einrichtung bedenken, inwieweit auf konfessionelle Unterschiede eingegangen werden soll). Muslimische, jüdische und auch nichtkonfessionelle Kinder machen das Kreuzzeichen nicht. Für die geforderte Klarheit muss dies mit den Kindern und auch mit den Eltern besprochen werden.

Die Transparenz und Klarheit gegenüber den Eltern beginnt bereits im Erstgespräch. Die Eingewöhnungszeit und damit die Anwesenheit des Vaters oder der Mutter können als eine weitere Kontaktzeit für ein klares und transparentes Verhältnis dienen. Sie bilden oft eine gute Basis für den Dialog zwischen Eltern und Erzieherinnen. Später können in den wichtigen Tür- und Angelgesprächen, die sich beim Bringen oder Abholen der Kinder ergeben, Einzelheiten auch sehr spontan geklärt werden.

In allen Kleingruppen wurde die Frage nach Gottesdiensten gestellt. Wenn Gottesdienste zur Praxis einer Einrichtung gehören, ist es wichtig, auch dies gleich zu Beginn zu erwähnen. Es gibt zum Beispiel konfessionslose oder muslimische Eltern, die bewusst eine Einrichtung in kirchlicher Trägerschaft suchen, damit dem Kind früh eine Begegnung mit dem Christentum ermöglicht wird. Es muss dann in jedem Einzelfall vorab besprochen werden, ob und in welcher Funktion (Gast, Mitfeiernde/-r) das Kind am christlichen Gottesdienst teilnehmen soll/darf.

Kinder unterschiedlicher Religionsgemeinschaften und konfessionslose Kinder erhalten in einem auf Klarheit und Transparenz ausgelegten Alltag in einer Einrichtung viele Anregungen zu ersten, eigenen Standortbestimmungen, die sie im Dialog mit anderen Standpunkten entwickeln können.

### **Rechtliche Aspekte**

Viele der in den Kleingruppen genannten Themen konnten nun bereits angesprochen werden. Ganz außen vor blieb bisher die Frage nach rechtlichen Aspekten. Der Jurist Heinrich de Wall führt aus, dass die Behandlung der religiösen Erziehung im Elementarbereich in der Verfassung nicht ausdrücklich geregelt wird und es auf juristischer Seite auch keine intensive Diskussion hierzu gibt.<sup>1</sup> Eine ausschließlich religionskundliche Behandlung interreligiöser Themen ist juristisch gesehen auch völlig unproblematisch. Kommt es zu religiösen Vollzügen, entsteht bei der von uns

---

<sup>1</sup> Vgl. Heinrich de Wall, Juristische Aspekte der interkulturellen und interreligiösen Bildung in Kindertagesstätten, in: F. Schweitzer, A. Biesinger, A. Edelbrock (Hg.), Mein Gott – Dein Gott. Interkulturelle und interreligiöse Bildung in Kindertagesstätten, Weinheim und Basel (Beltz) 2008, S. 81–92.

empfohlenen Transparenz und Klarheit auch kein Widerspruch zu der im Grundgesetz Art. 3 III formulierten Religionsfreiheit: „Niemand darf wegen [...] seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden.“ Wichtig ist dabei zu bedenken, dass das Grundgesetz ein Gesetz *für* die Bürgerinnen und Bürger ist. Es hat unter anderem die Aufgabe, die Bürgerschaft vor staatlichem Eingriff zu schützen. So kann in Deutschland keine Religion vom Staat vorgeschrieben werden. Heinrich de Wall verweist noch auf ein Urteil vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof, wonach das Grundgesetz dem Tischgebet in einer Einrichtung in kommunaler Trägerschaft nicht grundsätzlich entgegensteht.<sup>2</sup>

So haben auch kommunale Einrichtungen die Möglichkeit, bei einer vorausgesetzten Transparenz und Klarheit gegenüber allen Beteiligten an gottesdienstlichen Vollzügen teilzunehmen oder religiöse Vollzüge, wie zum Beispiel ein Gebet, im Kindergartenalltag vorzunehmen.

---

<sup>2</sup> A.a.O., S. 81.